

Gut zu wissen!

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland bietet regelmäßig Qualifizierungen für Nachbarschaftshelfer*innen an. Diese finden im Kreis Warendorf, im Kreis Soest und in der Stadt Hamm statt.

Die Teilnahme ist kostenlos.



Die Illustrationen in diesem Faltblatt sind KI-generiert. Sie stellen keine realen Personen oder Situationen dar.



Ihre Ansprechpartnerinnen für weitere Fragen:

Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland

Wilhelmstr. 5, 59227 Ahlen
Tel. 02382 / 94099710

für den Kreis Warendorf

Ursula Woltering
0176 / 11001481

Für die Stadt Hamm

Christiane Appel
0176 / 55226706

für den Kreis Soest

Sonja Steinbock
0172 / 5142422

muensterland@rb-apd.de

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

 www.facebook.com/RAPDMuensterland/



Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Gut zu wissen!

Nachbarschaftshelfer*innen

gem. §45 SGB XI

für Menschen mit Pflegebedarf



Informationen
für Menschen
mit Unterstützungsbedarf
und deren Angehörige



Was ist der Entlastungsbetrag?

Allen Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5, die zu Hause leben, steht ein Betrag in Höhe von € 131.- / Monat (Stand: 01.01.2026) für Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung. Viele Anspruchsberechtigte nutzen diesen Entlastungsbetrag nicht, da ihnen diese Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeit nicht bekannt ist.



Wofür kann der Entlastungsbetrag verwendet werden?

Haben Sie eine private Person, die Sie bei leichten pflegerischen Tätigkeiten, im Haushalt, bei Betreuung und Begleitung unterstützt? Die Pflegekassen zahlen Aufwandsentschädigungen, wenn die Hilfeleistungen von Einzelpersonen, den sogenannten Nachbarschaftshelfer*innen, erbracht werden.

Darüber hinaus kann der Entlastungsbetrag auch für hauswirtschaftliche Hilfen, Betreuung und Begleitung durch anerkannte Dienstleister (Betreuungs- und Pflegedienste) in Anspruch genommen werden.

Was ist bei der Nachbarschaftshilfe zu beachten?

- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen dürfen nicht im 1. oder 2. Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sein und nicht im gleichen Haushalt leben.
- ⇒ Auch Jugendliche ab 15 Jahren können in der Nachbarschaftshilfe tätig sein; Kinder ab dem 12. Lebensjahr benötigen eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen sind zu beachten.
- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen dürfen bei **zwei** Menschen mit Unterstützungsbedarf tätig sein, und nur für **zwei** Personen kann der Entlastungsbetrag der Pflegekasse genutzt werden. Die Aufwandsentschädigung für Nachbarschaftshilfe ist nach dem Einkommenssteuergesetz für bis zu 2 Personen steuerfrei, muss aber in einer Steuererklärung angegeben werden.
- ⇒ Ab 01.01.2024 ist in NRW bei den gesetzlichen Pflegekassen die Absolvierung eines Kurses gem. §45 SGB XI oder eine Bestätigung der Kenntnis über das Informationspaket zur Nachbarschaftshilfe gem. AnFöVO § 11, Absatz 4 nachzuweisen.
- ⇒ Empfehlenswert ist die Teilnahme an einer Schulung. Sie werden mit dem Umgang mit Krankheitsbildern vertraut gemacht, erlernen Notfallmaßnahmen und werden über für die Nachbarschaftshilfe wichtige rechtliche Grundlagen informiert. Diese kostenlosen Schulungen bietet das Regionalbüro Münsterland regelmäßig an.

Wie erhalte ich den Entlastungsbetrag?

Die pflegebedürftige Person selbst oder deren Angehörige stellen den Antrag zur Erstattung von Aufwendungen bei der Pflegekasse des Leistungsempfängers. Dieser kann telefonisch angefordert werden.

Diese Anträge sind i.d.R. niedrigschwellig und nicht sehr umfangreich.

Nach Genehmigung durch die Pflegekasse sind für die Abrechnung folgende Angaben erforderlich:

- ⇒ der Name der helfenden Person,
- ⇒ die Anzahl der geleisteten Stunden,
- ⇒ die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Der Betrag wird dann nach eingereicherter Abrechnung von den Pflegekassen erstattet.

